Gemeinde Ankum **Ankum, 29.10.2026**
Der Bürgermeister

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin/ des stellvertretenden Bürgermeisters	**Vorlage zu TOP: 11 konst. Sitzung vom 11. Nov. 2026**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Der Rat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von einem/einer Vertreter/in aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, Sofern nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister".

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, eine ehrenamtliche Stellvertreterin/ einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu wählen.

2. Der Rat wählt

 zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

In Vertretung
Gez.
Wübben